



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von Bilanzbuchhaltungstätigkeiten sowie die Durchführung von
Buchhaltungs- und Personalverrechnungstätigkeiten durch die
Agentur für Rechnungswesen GKP GmbH und die Agentur für Rechnungswesen BBT GmbH
Dresdner Straße 89, 1200 Wien
(nachstehend „ARW“ oder „Auftragnehmerin“ genannt)



1. Präambel

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche mit der ARW abgeschlossenen Verträge mit im Wesentlichen folgendem Leistungsinhalt:

- Jahresabschlusserstellung
- Buchhaltung
- Personalverrechnung
- Beratungsleistung
- Sonstige Rechnungswesen-Dienstleistungen

Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist die jeweilige Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber maßgebend.

Die Tätigkeiten werden grundsätzlich aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BibuG) ausgeübt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

2. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1. Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der ARW als Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere für Verträge über die Führung von Büchern, die Vornahme der Personalverrechnung und der Abgabenverrechnung sowie die Führung der Buchhaltung und Personalverrechnung im Ausmaß der durch das BibuG festgelegten Berufsrechte und gewerblichen Nebenrechte bei Bilanzbuchhaltungstätigkeiten sowie damit im Zusammenhang stehende Beratungsleistungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

2.2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen der AGB berührt nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmung und der unter ihrer Zugrundelegung abgeschlossenen Verträge. Die Vertragspartner werden vielmehr die jeweils von der Unwirksamkeit oder Ungültigkeit betroffene Bestimmung durch eine neue dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Bestimmung ersetzen.

2.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs- und/oder Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben.



- 2.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrag auch durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durchführen zu lassen.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Die AGB gelten dann, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde. Diese AGB gelten auch für Zusatzvereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.
- 3.2. Alle Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsaufträge und sonstigen Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen Vereinbarung angegebenen Umfang.

4. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 4.1. Der Umfang sowie die Leistungsverrechnung und Zahlung des Dienstleistungs- und/oder Beratungsauftrags werden vertraglich vereinbart.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen nach der geltenden Rechtslage zu erbringen. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung durch den Auftragnehmer, so ist dieser nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

5. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 5.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages sowie sonstigen Aufträgen notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und hat ihn von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- 5.2. Ein Verzug, der auf der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.
- 5.3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf dessen Wunsch hin schriftlich zu bestätigen.



- 5.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Angaben des Auftraggebers als richtig anzunehmen. Der Auftragnehmer hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 5.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt die Auftraggeberin/den Auftraggeber und die Leistungserbringung als Referenz anzuführen.

6. Sicherung der Unabhängigkeit

- 6.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit zu verhindern.

7. Berichterstattung

- 7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit sowie die sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen schriftlich Bericht zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übermittlung mittels E-Mail ist zulässig.
- 7.2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer unter anderem eine elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB per E-Mail) in unverschlüsselter Form vornehmen kann. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- 7.3. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als ausdrückliche Empfangsbestätigungen für den Auftragnehmer. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Personen außerhalb des Auftragnehmers gilt nicht als Übergabe.
- 7.4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen überein, dass für den Auftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende entweder laufende oder einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt. Die Konditionen der Berichterstattung können gesondert vereinbart werden.
- 7.5. Gibt der Auftragnehmer über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht.

8. Schutz des geistigen Eigentums

- 8.1. Alle Leistungen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt.
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages sowie einfacher Aufträge vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Auswertungen, Analysen, Berechnungen, Planungen, Entwürfe,



Gutachten, Programme, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für seine Geschäftszwecke verwendet werden. Eine sonstige Verwertung zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

- 8.3. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.
- 8.4. Die erstellten Dienstleistungen sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Das Nutzungsrecht gilt auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für Geschäftszwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken, zieht Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers nach sich.

9. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistung zu beseitigen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, auch für die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- 9.2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls sechs Monate nachdem der Auftraggeber Kenntnis von den Mängeln der beanstandeten Leistung des Auftragnehmers erlangt hat.
- 9.3. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 9.4. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 10.

10. Haftung

- 10.1. Der Auftragnehmer hat entsprechend den Bestimmungen des § 10 BiBuG eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Auftragnehmers ist im Falle schlichter grober Fahrlässigkeit auf die im §10 Abs 3 BiBuG vorgegebene Mindestversicherungssumme beschränkt.



- 10.2. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.3. Keine Partei haftet für Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. In einem solchen Fall wird die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei hiervon unverzüglich benachrichtigen.

11. Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

- 11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Daten oder sonstige Informationen, die ihnen zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet fort. Eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers kann durch den Auftraggeber erfolgen. Die Geheimhaltungspflicht darf gesetzlichen Äußerungspflichten nicht entgegenstehen.
- 11.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die öffentlich zugänglich sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder hoheitlicher Verfügungen offengelegt werden müssen, und zwar ab schriftlicher Anzeige dieser Offenlegungspflicht an die andere Vertragspartei. Die Verpflichtung zu einer solchen schriftlichen Anzeige entfällt, wenn die Offenlegungspflicht allgemein bekannt ist.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer notwendig ist.
- 11.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf alle mit der Vertragserfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.
- 11.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich des Weiteren zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten und werden nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) verpflichtet wurden.
- 11.6. Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Bei dem Auftrag muss es sich um Tätigkeiten laut dem Berechtigungsumfang gemäß §§ 2 bis 4 BiBuG handeln.
- 11.7. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages sowie Analyse bzw. Kontrolle zu eigenen Zwecken zu verarbeiten. Der Auftragnehmer ist



berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages die von ihm selbst angefertigten Unterlagen und Dokumente sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien, welche laut Vereinbarung dem Auftraggeber zu retournieren sind, ist dieser berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit dies zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsmäßig ist. Bei Aufträgen außerhalb der Bilanzbuchhaltung ist der Auftragnehmer weiters befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten auch durch Dritte verarbeiten zu lassen.

- 11.8. Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Bei Aufwendungen für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten erteilt werden, gilt dieselbe Bestimmung.
- 11.9. Wird der Auftragnehmer außerhalb des Berechtigungsumfangs gemäß BiBuG tätig, werden weitere Details zum Datenschutz gemäß Art 28 DSGVO zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- 11.10. Informationen gemäß Art 13 und 14 DSGVO können der Datenschutzerklärung auf der ARW Homepage (<https://arw.gv.at/>) entnommen werden.

12. Honoraranspruch und Honorarhöhe

- 12.1. Der Auftragnehmer hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Die Honorarnote richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer.
- 12.2. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgeltes für bereits erbrachte Leistungen wird durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht berührt.
- 12.3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch den Auftragnehmer, so gebührt diesem das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er sich in Folge des Unterbleibens seiner Leistung erspart hat.
- 12.4. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des Auftragnehmers einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind.



- 12.5. Sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist die vereinbarte Honorarsumme bei zeitlich befristeten Leistungen zu 50 % bei Beauftragung und zu 50 % bei Auftragserteilung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen fällig. Bei zeitlich unbefristeten Leistungen oder Leistungen mit einem Leistungszeitraum ab einem Jahr erfolgt bei Bilanzbuchhaltungstätigkeiten eine monatliche Leistungsabrechnung im Nachhinein mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Die Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- 12.6. Der Auftragnehmer hat neben der angemessenen Honorarforderung, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 12.7. Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- 12.8. Der Auftragnehmer kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- 12.9. Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- 12.10. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 12.11. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2 % über dem Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, zu verrechnen (§ 456 UGB). Zusätzlich können die für die Mahnung anfallenden Kosten verlangt werden.

13. Kündigung

- 13.1. Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragsparteien den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- 13.2. Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag kann, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.



14. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 14.1. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 14.2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.